



Thüringer Landesverwaltungsamt, CP 28 48 - 99403 Weimar

Bearbeiter: Frau Schmeigall
Telefon: (03 61) 37 73 70 84

Rundschreiben an die Sozialämter der
Landkreise und kreisfreien Städte
im Freistaat Thüringen
nur per Telefax!

Unser Zeichen
210.33-2072.62-03/10

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Datum
1.11.2007

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes 48-Monats-Regelung des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

In der Neufassung des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz wird die Voraussetzung, wonach Leistungsberechtigte „über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben“ dahingehend geändert, dass nunmehr ein Bezug von Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz für die Dauer von 48 Monaten gefordert wird.

Diese Regelung des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz ist entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes auszulegen, das heißt, erhaltene Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit SGB XII analog kommen erst dann in Betracht, wenn Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz über einen Zeitraum von 48 Monaten bezogen wurden. Der Bezug von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz ist nicht in die Berechnung der 48 Monate einzubeziehen.

Diese Auffassung wird auch vom zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertreten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass für diese Gesetzesänderung keine Stichtagsregelung besteht. Für jeden Asylbewerber sind folglich alle Zeiten seines Leistungsbezuges nach § 3 AsylBG in die Berechnung der Leistungsdauer einzubeziehen.

Im Auftrag


Reinhardt